StRR-kompakt*

Ermittlungsverfahren

Pflichtverteidiger: Entpflichtung nach Haftentlassung

§ 140 Abs. 3 Satz 1 StPO ordnet nicht die uneingeschränkte Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung bei Vorliegen der formellen Voraussetzungen an. Vielmehr wird für das mit der Frage befasste Gericht ein Ermessensspielraum eröffnet. Das Gericht ist gehalten, dieses Ermessen fehlerfrei zu gebrauchen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 19. 6. 2014 - 21 Os 785 Js 36889/13 (44/14)

Hauptverbandlung

Unmittelbarkeitsgrundsatz: Verlesung eines Vernehmungsprotokolls

Der Ummittelbarkeitsgrundsatz (§ 250 StPC) steht nur der Ersetzung, nicht der Erganzung des Zeugenbeweises durch Verlesung eines Vernehmungsprotokolls, namentlich zur Überprüfung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, entgegen. Auch Aufklärungsgesichtspunkte können im Einzelfall die zusätzliche Verlesung eines Vernehmungsprotokollsgebieten. Ein Verbot der Urkundenverlesung kann daher im Anschluss an die Zeugenvernehmung ausgeschlossen sein, sodass die Ablehnung eines Beweisantrags verfahrensfehlerhaft sein kann.

BCH, Beschi, v. 14, 5, 2014 - 2 StR 475/13

Berufungshauptverhandlung: Mitteilung über Verständigungsgespräche

Jeder im Wege einer Erörterung oder einer Verstandigung durch das Berufungsgericht möglicherweise
vermittelte unzulässige Druck oder jede auch nur irreführende gerichtliche Erklärung sind nunmehr auch
im Berufungsrechtszug dokumentationspflichtig, in
keinem Fall zwingen Verstoße gegen Vorschriften des
verständigungsgesetzlichen Regelungskonzepts –
ohne einen erwiesenen Einfluss auf die Willensbetätigung eines Angeklagten – zu einem fingierten Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsfehler und
der Wirksamkeit einer Prozesserklärung (hier: Berufungsbeschränkung).

OLG Hamburg, Beschi, v. S. B. 2014 = 1 = 27/14 (Rev)

Ablehnungsverfahren: Stellungnahmefrist

Eine Stellungnahmefrist von 15 Minuten zur dienstlichen Außerung des abgelehnten Richters ist unangemessen und verletzt den Betroffenen in seinem Recht auf rechtliches Gehor (§§ 24 ff. StPO).

OLC Naumburg, Beschl. v. 26. 8. 2014 - 105 Ss8s 82/14 (2 Ws 174/14)

(mitgeteilt von RA Andreas Zillkes, Brandenburg)

Rechtsmittelverfahren

Berufungsbeschränkung: Wirksamkeit

Es ist zwar amerikannt, dass eine Rechtsmittelbeschrankung auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung unter den gleichen Voraussetzungen wie jede Rechtsmittelbeschränkung grös, möglich ist. Dessen ungeachtet ist die Beschränkung im Einzelfall jedoch dann umzulässig, wenn zwischen der Aussetzungsfrage und der übrigen Straffrage eine untrennbare Wechselbeziehung besteht oder wenn beiden Entscheidungen im Wesentlichen inhaltsgleiche Erwägungen zugrunde liegen und deshalb ohne die Cefahr von Widersprüchen eine seibstständige Prüfung allein des angefochtenen Teils nicht möglich ist. Bei einer inneren Abhanquokeit der Strafaussetzungsentscheidung von der gesamten Straffrage kamn daher eine Beschränkung der Revision alleim auf die Frage der Strafaussetzung zur Bewahrung umzuñassig umd damir umwirksam sein (§ 318 SePO).

OLG Hamm, Beschil. v. 17. 6. 2014 - 2 RVs 17/14

Vollstreckung

Pflichtverteidigerbestellung: "Spontananhörung" eines psychisch kranken Verurteilten

Erklärt ein Verurteilter bei einer mündlichen Anhörung, er überlasse die Auswahl des Pflichtverteidigers dem Cericht, kann auf die Bestimmung einer Überlegungsfrist i.S.d. § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO regelmäßig verzichtet werden. Etwas anderes gilt, wenn Zweifel daran bestehen, ob dem Verurteilten die Bedeutung und Reichweite seiner Erklärung bewusst ist.

KG, Beschil, v. S. 7, 2014 - 2 Wt 239/14

Strafvollstreckungskammer: Besetzung nach mündlicher Anhörung

Nach Durchführung eines gesetzlich gebotenen Anhörungstermins durch die Strafvollistreckungskammer ist es erforderlich, dass die an der Anhörung teilnehmenden Richter die nachfolgende Entscheidung auch selbst treffen. Dies kann in einer der Anhörung unmittelbar nachfolgenden Beratung geschehen; das Ergebnis ist dann in einem Vermerk zu dokumen-

Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.